

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 28. September 2023 den 80. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 19. Oktober 2023 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0007 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

80. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

80. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 27 In § 27 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „mit maximal 5,25 Euro pro Stunde; der Zuschuss darf die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen“ durch die Wörter „in angemessener Höhe“ ersetzt.
- 2) § 29d § 29d wird wie folgt gefasst:
- „Die KKH bietet ihren Versicherten strukturierte Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V an. Die Teilnahme an den strukturierten Behandlungsprogrammen ist für die Versicherten freiwillig. Inhalt und Ausgestaltung richten sich nach den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.“
- 3) 29n § 29n wird wie folgt gefasst:
- „§ 29n – Sportbrille bei Sehschwäche**
- (1) Die KKH beteiligt sich auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 33 SGB V bei Versicherten ab Vollendung des 18. Lebensjahres an

den Kosten für medizinisch notwendige Sehhilfen, die dafür geeignet sind, bei sportlichen Aktivitäten getragen zu werden (Sportbrille).

- (2) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass
 - a) die Versicherten nach ICD 10-GM 2017 auf Grund ihrer Sehbeeinträchtigung oder Blindheit bei bestmöglicher Brillenkorrektur auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 oder einen verordneten Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus aufweisen und
 - b) die Sportbrille in einem Optikerfachgeschäft oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels für Sehhilfen bezogen wurde.
- (3) Der Zuschuss beträgt einmalig 50 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Gewährung des Zuschusses ist die spezifizizierte Rechnung des Optikers sowie eine augenärztliche Verordnung bzw. die Augen-glasbestimmung des Optikers beizufügen.“

4) § 29t

§ 29t wird wie folgt gefasst:

„§ 29t – Untersuchung auf Darmkrebs

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen hinaus beteiligt sich die KKH auf der Grundlage von §§ 11 Absatz 6, 23 SGB V
 - a) bei Versicherten im Alter von 30 bis 49 Jahren an den Kosten eines quantitativen immunologischen Stuhltests.
 - b) bei weiblichen Versicherten im Alter von 30 bis 54 Jahren und bei männlichen Versicherten im Alter von 30 bis 49 Jahren an den Kosten einer Koloskopie (Darmspiegelung).
- (2) Ein Anspruch nach Absatz 1 setzt voraus, dass
 - a) eine Erkrankung noch nicht vorliegt, aber nach ärztlicher Bestätigung bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen; derartige Risikofaktoren sind insbesondere das Vorliegen einer chronisch-entzündlichen Darmerkrankung oder die Erkrankung Verwandter ersten oder zweiten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel) an Darmkrebs und
 - b) die Leistung durch eine oder einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende/teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGBV berechnete/berechnigten Ärztin oder Arzt erbracht wird, die/der bei Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b) die fachlichen und apparativen Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Koloskopie erfüllt.
- (3) Der Zuschuss beträgt
 - a) für Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a) 75 Euro je Untersuchung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Ein Zuschuss für

einen erneuten quantitativen immunologischen Stuhltest ist möglich, wenn seit der letzten vorangegangenen Untersuchung nach Absatz 1 Buchstabe a) oder b), für den ein Zuschuss gewährt wurde, mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

- b) für Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe b) einmalig 100 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale vorzulegen.“

Artikel II

Übergangsregelung

Für Versicherte, die ihre Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V bis zum 31.12.2023 erklärt haben, gilt die Regelung des § 29d in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ein Antrag auf Auszahlung der Prämie zu stellen ist.

Artikel III

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 2 tritt am 1. Januar 2024 und Artikel I Nummer 1, 3 und 4 am 1. November 2023 in Kraft. Artikel II tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 80. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 28. September 2023 beschlossen.

Hannover, den 4. Oktober 2023

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 20. Oktober 2023.